

4. S A T Z U N G zur Änderung

der Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung) vom 29.10.1998, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.11.2002

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 20. November 2003 aufgrund §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 12.07.2002 (GVOBl. S. 567), sowie der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. S. 351), folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die „Satzung über die Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Abwassergruben und Kleinkläranlagen (Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung)“ vom 29.10.1998 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen
2. Hinter § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a) eingefügt:

Für die Entschlammung von Kleinkläranlagen gilt:

- a) Grundstückskläranlagen werden grundsätzlich einmal jährlich entschlammt.
- b) Grundstückskläranlagen mit nachfolgender biologischer Reinigung werden nach Bedarf entschlammt, sofern für diese ein Wartungsvertrag abgeschlossen und die Notwendigkeit der Entschlammung vom Wartungsbeauftragten durch eine Schlammspiegelmessung im Rahmen der Wartung festgestellt wurde. Der Anschlusspflichtige hat dem Verband innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wartung unaufgefordert eine Durchschrift des Wartungsberichtes zu übergeben. Wird über einen Zeitraum von 12 Monaten kein Wartungsprotokoll eingereicht, veranlasst der Verband die Entschlammung für das laufende Kalenderjahr. Das Entschlammungsintervall wird maximal auf 60 Monate begrenzt.
- c) Im Übrigen erfolgt eine zusätzliche Entschlammung nach Bedarf.

Art. 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Rostock, den 21.11.2003

Die Satzung wurde veröffentlicht im Städtischen Anzeiger HRO v. 10.12.2003 und im Amtl. Mitteilungsblatt LK DBR v. 02.12.2002

Der Vorstand

Ines Gründel
Joachim Hünecke
Frank Giese
Karin Helke